

Gemeinde St. Peter ob Judenburg

8755 Hauptstraße 17

Bezirk: Murtal

Land: Steiermark

UID-Nr: ATU59449957

Tel.: 03579/2287

Fax: 03579/2287-15

Email: gde@st-peter-judenburg.steiermark.at

Homepage: www.st-peter-judenburg.at

St. Peter ob Judenburg, 17.12.2020

KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. wird kundgemacht:

Abfuhrordnung der Gemeinde St. Peter ob Judenburg

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2020)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2020 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrordnung der Gemeinde St. Peter ob Judenburg erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet St. Peter ob Judenburg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde St. Peter ob Judenburg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde St. Peter ob Judenburg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst die Liegenschaften, der Ortsteile von St. Peter ob Judenburg, Furth, Pichl 1-11, Möschitzgraben 1-10, Rothenthurm, Feistritzgraben 1 – 13 und Mitterdorf.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde St. Peter ob Judenburg folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die

Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/ Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

Sammelstelle Pichl für die Liegenschaften:

Pichl 12 - 16

Sammelstelle St. Peter – Kreuzung Waldweg für die Liegenschaften:

Waldweg 1 – 5

Sammelstelle Preisitzbrücke für die Liegenschaften:

Mitterweg 2, Mitterweg 7 – 9 und Rach 4

Sammelstelle Möschitzgraben für die Liegenschaften:

Möschitzgraben 11 – 50

Sammelstelle Mitterdorf für die Liegenschaften:

Rach 1 – 3 und Rach 5 - 9

Sammelstelle Feistritzgraben für die Liegenschaften:

Feistritzgraben 14 - 38

Sammelstelle Kreuzung Begleitweg B317 - für die Liegenschaft:

Triesterstraße 1

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde St. Peter ob Judenburg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Abfallsammelbehälter/Abfallsammelsäcken einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern/Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Judenburg (ABA Gasselsdorf) abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Judenburg (ABA Gasselsdorf) abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern/Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von (z. B. 90, 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern).
- (3) Für jede Liegenschaft/Nutzungseinheit/Ferienwohnung sind mindestens (10 Stk.) 600 lt. Abfallsammelsäcke für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.

Das Behältervolumen darf

600 Liter für 1 Person (10 Sammelsäcke)

900 Liter für 2 Personen (15 Sammelsäcke)

1200 Liter für 3 Personen (20 Sammelsäcke)

1500 Liter für 4 Personen (25 Sammelsäcke) und

1800 Liter für 5 und mehr Personen (30 Sammelsäcke) pro Jahr nicht unterschreiten.

- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden, die von insgesamt 4 und mehr Haushalten/Nutzungseinheiten bewohnt werden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von 4 und mehr Haushalten/Nutzungseinheiten bewohnt/benutzt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle verwendet werden. Das Behältervolumen darf 1200 Liter pro Person/Nutzungseinheit und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde St. Peter ob Judenburg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

Bei Geschäften, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen wird das Behältervolumen den tatsächlich auf der Liegenschaft anfallenden gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) angepasst.

- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 90, 120 l bzw. 240 Litern oder Papiersäcken mit einem Inhalt von 15 Litern. Das Behältervolumen darf dabei

150 Liter für 1 Person (10 Sammelsäcke)

300 Liter für 2 Personen (20 Sammelsäcke)

450 Liter	für 3 Personen	(30 Sammelsäcke)
600 Liter	für 4 Personen	(40 Sammelsäcke)
750 Liter	für 5 und mehr Personen	(50 Sammelsäcke)
pro Jahr nicht unterschreiten.		

Bei Liegenschaften mit einem oder mehreren Gebäuden, die von 4 und mehr Haushalten/Nutzungseinheiten bewohnt/benutzt werden, wird als Grundlage für die Gefäßbereitstellung 300 Liter/pro Haushalt/Nutzungseinheit herangezogen.

- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde St. Peter ob Judenburg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) wurden in der Gemeinde St. Peter ob Judenburg 10 Sammelstellen für Altpapier, 3 Sammelstellen für Textilien und 1 Sammelstelle für Glas und Metalle im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Judenburg (ABA

Gasselsdorf) eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen. Für Gewerbebetriebe und bei Liegenschaften mit mehr als 4 Haushalten/Nutzungseinheiten kann ein Altpapierbehälter beantragt werden.

- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde St. Peter ob Judenburg wurden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:

Dolzen Einfahrt Rothenthurm	Mitterdorf Sammelstelle
Feistritzgraben Sammelstelle	Möschitzgraben Sammelstelle
Garagen/St. Peter West	Pichl Sammelstelle
Feuerwehrrüsthaus/ Rothenthurm	Rothenthurm Karner vlg. Schüttner
Furth hinter Tankstelle	Flurweg

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 2 Wochen durchgeführt.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis April alle 2 Wochen durchgeführt.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Judenburg (ABA Gasselsdorf, (Termine siehe Abfuhrplan) Alttextilien können jederzeit in die bereitgestellten Sammelbehälter bei den nachstehenden Standorten in St. Peter – Garagen, Dolzen und in Furth abgegeben werden.

Altpapier kann jederzeit in die für Altpapier bereitgestellten Sammelbehälter bei den zentralen nach § 7 Abs. 4 festgelegten Sammelstellen eingebracht werden.

- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Judenburg (ABA Gasselsdorf). (Termine siehe Abfuhrplan)
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg vom 23. 11. 2006, werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

Biogene Siedlungsabfälle:

Johann Russold, 8755 St. Peter ob Judenburg, Mitterdorf 5

Gemischte und sperrige Siedlungsabfälle:

Trügler's Altstoff & Abfallbehandlungsanlage GmbH., 8741 Maria Buch-Feistritz, Fischening 50

Verwertbare Siedlungsabfälle:

Trügler's Altstoff & Abfallbehandlungsanlage GmbH., 8741 Maria Buch-Feistritz, Fischening 50

Fa. Wolfgang Beinschab, 8753 Fohnsdorf, Josef Resselgasse 7

Fa. Rohprog, 8753 Fohnsdorf, Viktor-Kaplan-Straße 7

Humana People to People - Altkleidersammlung, 8051 Graz, Wienerstraße 206

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Judenburg über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.

- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde St. Peter ob Judenburg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Haushalte/Nutzungseinheiten der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Grundgebühr je Haushalt, Nutzungseinheit, Gewerbebetrieb, Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Verkaufsständen pro Monat € 6,50

Grundgebühr für Jagd und Almhütten pro Monat € 3,25

Jagd und Almhütten sind Liegenschaften/Nutzungseinheiten, die von den mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde St. Peter ob Judenburg gemeldeten Liegenschaftseigentümer/innen zur Eigennutzung und Aufrechterhaltung der Land- und Forstwirtschaftlichen Erhaltung sowie zur Jagd selber in Anspruch genommen werden. Werden die Jagd und Almhütten vermietet/verpachtet, so werden diese wie Wochenendhäuser eingestuft.

Für Seniorenwohnheime und Massenunterkünfte (zB Asylunterkünfte) wird als Berechnungsgrundlage die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen herangezogen. Die Grundgebühr beträgt monatlich:

1 bis 10 Personen	1 Grundgebühr	€ 6,50
11 bis 20 Personen	2 Grundgebühren	€ 13,00
21 bis 30 Personen	3 Grundgebühren	€ 19,50
31 bis 40 Personen	4 Grundgebühren	€ 26,00
41 bis 50 Personen	5 Grundgebühren	€ 32,50
51 bis 60 Personen	6 Grundgebühren	€ 39,00
61 bis 70 Personen	7 Grundgebühren	€ 45,50
71 bis 80 Personen	8 Grundgebühren	€ 52,00
81 bis 90 Personen	9 Grundgebühren	€ 58,50
ab 91 Personen	10 Grundgebühren	€ 65,00

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens.

Diese betragen monatlich:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle kann die Abfuhr bei der Gemeinde St.Peter ob Judenburg beantragt werden (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Diese betragen monatlich für Kunststoffgefäße:

Kunststoffgefäß	90 Liter	€ 14,63
Kunststoffgefäß	120 Liter	€ 19,50
Kunststoffgefäß	240 Liter	€ 39,00

Diese betragen monatlich für Sammelsäcke:

150 Liter	für 1 Person (10 Säcke)	€ 0,46
300 Liter	für 2 Personen (20 Sammelsäcke)	€ 0,92
450 Liter	für 3 Personen (30 Sammelsäcke)	€ 1,38
600 Liter	für 4 Personen (40 Sammelsäcke)	€ 1,83
750 Liter	für 5 und mehr Personen (50 Sammelsäcke)	€ 2,29

Im Bedarfsfall können (15 Liter) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Biomüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 0,55.

Bei Gewerbebetrieben und Liegenschaften mit mehr als 4 Haushalten/Nutzungseinheiten kann eine Sammlung nur mit Kunststoffgefäßen erfolgen. Das Behältervolumen und die Gebühren werden den tatsächlich auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Siedlungsabfällen angepasst.

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Diese betragen monatlich für Kunststoffgefäße:

Kunststoffgefäß	90 Liter	€ 15,60
Kunststoffgefäß	120 Liter	€ 20,80
Kunststoffgefäß	240 Liter	€ 41,60
Abfallcontainer	770 Liter	€ 133,47
Abfallcontainer	1100 Liter	€ 190,67

Diese betragen monatlich für Sammelsäcke:

600 Liter/Jahr	(1 Person)	€ 3,75
900 Liter/Jahr	(2 Personen)	€ 5,63
1200 Liter/Jahr	(3 Personen)	€ 7,50
1500 Liter/Jahr	(4 Personen)	€ 9,38
1800 Liter/Jahr	(5 Personen)	€ 11,25

Im Bedarfsfall können (60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 2,60

Für die Sackabfuhr ist der Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich (lt ZMR) angemeldet wird. Der Gebührenanspruch je Person endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird.

Bei Gewerbebetrieben wird das Behältervolumen und die Gebühren den tatsächlich auf der Liegenschaft anfallenden gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) angepasst.

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls, wie das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde St. Peter ob Judenburg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich, am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres. (Behältergröße

bzw. Anzahl der mit Hauptwohnsitz (ZMR) gemeldeten Personen im Haushalt/Nutzungseinheit lt. Zentralem Melderegister).

- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.
- (3) Die Gebührensätze sind wertgesichert und werden mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Die Wertsicherung erfolgt erstmalig ab dem Jahr 2022.

§ 20

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung BAO Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

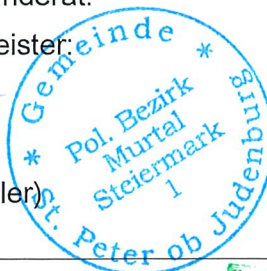
Inkrafttreten

Diese Abfuhrordnung der Gemeinde St. Peter ob Judenburg tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde St. Peter ob Judenburg vom 19.12.2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


(Franz Sattler)



Angeschlagen am: 17.12.2020

Abgenommen am:

5. Jan. 2021

